

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse, den Fortbestand des Freibades Bad Neptun in Helbra zu sichern und seine Attraktivität zu steigern.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Bad Neptun.

Der Verein hat seinen Sitz in Helbra. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

Der **Förderverein Bad Neptun** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Tauchsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung des Naturbades der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund/Helbra bzw. der Gemeinde Helbra. Die ideelle und finanzielle Förderung durch den Förderverein dient der dauerhaften Erhaltung und Verbesserung des Naturbades Bad Neptun und der Infrastruktur im Freibad.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die ideelle und materielle Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) die Erhebung von Beiträgen
- c) Beantragung von Fördermitteln und Fördermaßnahmen
- d) Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Marketingmaßnahmen, Veranstaltungen, direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- e) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten sowie Ausstattungsgegenständen, einschließlich Wartung und Pflege
- f) Gestaltung des Geländes sowie Bestandserhaltung und Verschönerung des Naturbades
- g) Unterstützung des Badebetriebes (insbesondere die Bereitstellung von Kassen- und Reinigungspersonal bzw. finanzielle Unterstützung zum Betreiben des Bades)
- h) Durchführung und Gestaltung (auch Mitveranstaltung) von Veranstaltungen (Sommer- und Kinderfeste, Musikveranstaltungen, Sommer-Kino, Mitsommerpicknick, Mitternachtsschwimmen, etc.)

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten trägt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitgliedes ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Daten der Mitglieder dürfen gespeichert, jedoch an Dritte ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds nicht weitergereicht werden.

Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein bzw. den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Minderjährige Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vereinsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenswart und
bis zu 3 Beisitzern

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zu übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b.) Aufstellung der Tagesordnung
- c.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d.) die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- e.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f.) Art und Umfang der Zweckverfolgung und Verwendung der hierfür eingenommenen Mittel.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagessordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches der Vorsitzende unterzeichnet.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages (vgl. § 5)
- die Auflösung des Vereins
- die Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- die Wahl der Prüfer, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges bzw. juristisches Mitglied eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Es wird offen abgestimmt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebene gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10
Buch- und Kassenführung

Die Buch- und Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 11
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 12
Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Emailadresse
- Handy-/ Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.01.2019 errichtet und durch Vorstandsbeschluss vom 10.04.2019 aufgrund von der Gründungsversammlung erteilter Vollmacht in § 9 geändert (Nachtrag